

Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof gegen Empfangsbestätigung

Firma SÜDLEDER GmbH & Co. KG Wetblue- und Crustfabrikation Gerberstraße 44 95111 Rehau Landratsamt Hof 403 Umwelt

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 1700/4.1-403

Ansprechpartner: Frau Döhla/Herr Denzler

Zimmer-Nr.: 233

Telefon: 09281/57-420 -451 Telefax: 09281/57-11-420 marina.doehla@landkreis-hof.de

Datum: 28. Juli 2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;

Wesentliche Änderung der Anlage zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten durch Errichtung und Betrieb eines Hallenneubaues und Aufstockung der Betriebsräume in der Crust-Abteilung und Aufstellung von Trocknungsanlagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1598/8 der Gemarkung Rehau, Stadt Rehau durch die Firma SÜDLEDER GmbH & Co. KG in Rehau

Anlage: genehmigter Plansatz

Kostenrechnung

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

# Bescheid:

# 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG

Die Firma SÜDLEDER GmbH & Co. KG, Gerberstraße 44 in 95111 Rehau, erhält nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gerberei durch Errichtung und Betrieb eines Hallenneubaues und Aufstockung der Betriebsräume in der Crust-Abteilung und Aufstellung von Trocknungsanlagen.

Seite 1 von 13

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf Folgendes:

- Bauliche Änderungen:
  - Anbau einer neuen Halle (Maße: ca. 37 m x 18 m)
  - Aufstockung der vorhandenen Betriebsräume in der Crustabteilung
- Errichtung folgender Anlagen in der neuen Halle:
  - 1 Vakuumtrockner
  - 1 Hängetrockner
  - 1 Ausreckmaschine
- Errichtung folgender Anlage in den bestehenden Produktionsräumen:
  - 1 Färbefass
  - 1 Stollmaschine
  - 1 Tanklager
- Errichtung folgender Anlagen im Freien:
  - 1 Warmwassertank druckios
  - 1 Drucktank Warmwasser
  - 1 Verdunstungskühlturm
  - 1 Befüllplatz für das neue Tanklager

# 2. Planunterlagen

Der Genehmigungsbehörde liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 28. Juli 2016, Az. 1700/4.1-403, versehenen Planunterlagen zugrunde, die zugleich Bestandteil des Bescheids sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt stehen.

# 3. Nebenbestimmungen

# 3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage

Aufstellungsort: Neuer Hallenanbau

Adistellungsoft. Neder naliellanbad
1 Vakuumtrockner
1 Hängetrockner
1 Ausreckmaschine
Aufstellungsort: Bestehende Produktionsräume
Adisterlangsoft. Destende i Todaktionsraame
1 Färbefass
1 Stollmaschine
1 Tankingar
1 Tanklager

Aufstellungsort: Im Freien außerhalb der bestehenden und neu zu errichtenden Gebäude

1 Warmwassertank drucklos, 1 Drucktank Warmwasser, 1 Offener Verdunstungsturm

1 Befüllplatz für das neue Tanklager; Asphaltboden mit klappbarer Auffangwanne

#### 3.2 Leistungsdaten

Die genehmigte Einsatzstoff- und Produktionskapazität der Gesamtanlage bleibt unverändert.

Im neuen Hängetrockner dürfen nicht mehr als Häute pro Stunde, entsprechend kg Fertigprodukt bei Heuchtegehalt, getrocknet werden.

Es dürfen ausschließlich die in den Antragsunterlagen genannten Halbfertigprodukte eingesetzt werden.

### 3.3 Dokumentationspflichten

Der Vakuumtrockner, der Hängetrockner, das Färbefass und der Nasskühler sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion der Anlagen ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Crustabteilung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Hof auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### 3.4 Luftreinhaltung

# 3.4.1 Verminderung staubförmiger Emissionen bei Umschlag und Lagerung

Staubende Materialien, insbesondere Pulver mit gefährlichen Inhaltsstoffen, müssen in geschlossenen Behältern und Systemen oder auf vollständig eingehausten Lagerplätzen gelagert und umgeschlagen werden. Davon ausgenommen sind Materialien, die nicht zur Staubentwicklung neigen (z. B. besonders feuchte oder grobstückige ausgesiebte Materialien).

## 3.4.2 Anforderungen zur Abgaserfassung (Hängetrockner)

Die im Hängetrockner auftretenden Abgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen vollständig zu erfassen und anschließend über die geplanten Abluftkamine abzuleiten.

#### 3.4.3 Ableitung von Abgasen

Die über die drei Absaugungen erfassten Abgase sind über jeweils einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 0,4 m über Dach abzuführen.

Die Abgase der Schornsteine müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

## 3.4.4 Weitergehende Anforderungen

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen oder Belästigungen (z. B. Geruch), bleibt dem Landratsamt Hof die Festlegung zusätzlicher Auflagen vorbehalten. Sofern erforderlich, sind weitergehende Maßnahmen gemäß Ziffer 5.2.8 der TA Luft durchzuführen.

# 3.5 Lärmschutz

- 3.5.1 Zur Beurteilung der von der Fa. Südleder ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26. August 1998.
- 3.5.2 Der Beurteilungspegel der von der Teilanlage ausgehenden Geräusche darf die folgenden, gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm Ziff. 6.1 verminderten, Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissions- ort	Lage	Flur- nummer	Gebietsein- stufung	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
				tags	nachts
1a	Gerberstraße 7	1650/1	MI	46	35
1b	Gerberstraße 11	1648/4	MI	46	35
2	Potrasweg 26	1648	MI	45	35
3	Kornbergstraße 1	1737	WA	40	30
4	Westendstraße 6	1671/9	MI	45	35
5	Gerberstraße 33	1671	MI	45	35
5	Potrasweg 21	1739/3	WA	40	30

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im Mischgebiet die Werte von tags 90

dB(A) und nachts 65 dB(A) sowie im Allgemeinen Wohngebiet von tags 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

Bei Geräuscheinwirkung werktags in der Zeit von 6.00 - 7.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr, sowie sonntags in der Zeit von 6.00 - 9.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr wird das erhöhte Schutzbedürfnis im allgemeinen Wohngebiet (WA) durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den Mittelungspegeln der Teilzeiten, in denen die Anlagengeräusche auftreten, berücksichtigt.

- 3.5.3 Die Nutzung des neugestalteten Betriebshofes einschließlich des Fahrweges mittels Lkw bzw. Stapler o. ä. ist nur während der Tagzeit zulässig.
- 3.5.4 Der Betrieb des Kühlturmes ist nur zur Tagzeit zulässig.
- 3.5.5 Die Einzelschallquellen im Freien dürfen die folgenden Schallleistungspegel LWA nicht überschreiten:

Lüftungsanlage, Abluftöffnungen in Summe: L<sub>WA</sub> = 79 dB(A)

Von den vorgenannten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsseitigen Auflagen weiterhin eingehalten werden. Diese bedürfen einer vorherigen schalltechnischen Überprüfung.

3.5.6 Die Bauausführung der Außenhautelemente muss überall fugendicht erfolgen. Die bewerteten Schalldämmmaße R<sub>w</sub>' der schallabstrahlenden Außenhautelemente müssen die folgenden Werte erreichen:

Fassade:  $R_W = 47 \text{ dB(A)}$ Dach:  $R_W = 45 \text{ dB(A)}$ Türen:  $R_W = 24 \text{ dB(A)}$ Sektionalttor:  $R_W = 19 \text{ dB(A)}$ Fenster:  $R_W = 29 \text{ dB(A)}$ RWA's:  $R_W = 18 \text{ dB(A)}$ 

Die Einhaltung der geforderten Schalldämmmaße ist auf Anforderung des Landratsamtes Hof durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen, aus der zusätzlich die genaue Ausführung des Bauteils hervorgeht.

- 3.5.7 In der Halle ist ein maximaler Innenpegel von L<sub>I</sub>= 85 dB(A) zulässig.
- 3.5.8 Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen sind dem Stand der Schallschutztechnik (z. B. Kapselung, Einbau von Schalldämpfern) entsprechend geräuscharm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende

Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

- 3.5.9 Weitere Ausführungen der Lärmgutachten der Fa. IBAS vom 11.04.2016 und 24.04.2015 sind verbindlich zu beachten.
- 3.5.10 Auf Anforderung des Landratsamtes Hof ist die Einhaltung der oben genannten lärmschutztechnischen Auflagen messtechnisch zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach den Vorgaben der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BlmSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden. Sie darf nicht durch die natürliche und oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war. Der Messbericht ist dem LRA Hof unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

# 3.6 Abfall

- 3.6.1 Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.6.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h., getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden (z. B. Kehricht).
- 3.6.3 Leergebinde und verunreinigte Verpackungsmaterialien von Zuschlagstoffen sind, soweit möglich, dem Lieferanten zurückzugeben bzw. zu verwerten.
- 3.6.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

#### 3.7 Betriebseinstellung

# Hinweis:

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### 3.8 Baurecht

- 3.8.1 Erst nach Kenntnisnahme von der Absteckung durch die technische Abteilung des Stadtbauamtes Rehau oder nach Abnahme und Bescheinigung der Absteckung durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen und Vorlage der Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau (Anlage 14) beim Landratsamt Hof darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Vor der Absteckung sind die Grenzzeichen kenntlich zu machen.
- 3.8.2 Alle tragenden Bauteile sind nach statischen Erfordernissen auszuführen.
- 3.8.3 Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die geprüfte statische Berechnung maßgebend. Die Grünstifteintragungen in der Berechnung und in den zur Berechnung gehörenden Plänen, sowie die Prüfberichte, sind genau zu beachten.
- 3.8.4 Mit den statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen jeweils vollständig geprüft vorliegen. Termine für die Bauüberwachung der statisch relevanten Bauteile sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu vereinbaren.
- 3.8.5 Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises findet nicht statt, stattdessen wird der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.
- 3.8.6 Die Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises muss spätestens mit Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 3.8.7 Vor Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 3.8.8 Sämtliche Treppen mit mindestens drei aufeinander folgenden Stufen müssen vorschriftsmäßige Geländer und Handläufe erhalten.
- 3.8.9 Die Umwehrungen (Fensterbrüstungen, Balkon- und Treppengeländer) müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12,00 m mindestens 90 cm hoch sein. Bei einer Absturzhöhe über 12,00 m müssen die Höhen mindestens 1,10 m betragen. Unfallverhütungsvorschriften ln der Arbeitsstättenverordnung, den des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften sind für Arbeitsstätten jedoch zum Teil andere Höhen vorgesehen.

- 3.8.10 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 0,50 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann (z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen). Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehrungen mit Knieleisten darf der Abstand der Knieleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste anzubringen.
- 3.8.11 Aufgrund des Art. 47 BayBO sind für den Gesamtbetrieb 87 Stellplätze/Garagen für Kraftfahrzeuge zu schaffen, und zwar so, wie sie im Stellplatzplan vom 09.03.2015, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt sind. Die Stellplätze/Garagen müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.
- 3.8.12 Glasflächen im Brüstungsbereich sind feststehend und mit bruchsicherem Sicherheitsglas herzustellen.
- 3.8.13 Der Verkehr auf den anliegenden Straßen darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf den Fahrbahnen keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte, Gerüste und dergleichen aufgestellt werden. Fahrbahnverschmutzungen auf den Straßen sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen.
- 3.8.14 Beim Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften der Bayerischen Berufsgenossenschaft genau zu beachten. Das Abbruchmaterial ist ausreichend anzunässen, um Staubbelästigungen zu vermeiden. Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachkundigen und zuverlässigen Unternehmer ausgeführt werden. Asbesthaltige Produkte sind vor Beginn der Abbrucharbeiten ordnungsgemäß aus der baulichen Anlage zu entfernen.
- 3.8.15 Vor jeder Unterbrechung der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gefahrdrohenden Zustände bestehen bleiben (z.B. hängende Teile, unsichere Schrägstellung von Bauteilen).

#### 3.8.16 Beim Einbau von

- Lüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen, sowie maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- selbsttätigen Feuerlöschanlagen, sowie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschwasseranlagen und Wassernebel-Löschanlagen
- nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen

ist die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung-SPrüfV) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten und einzuhalten. Die erforderlichen Bescheinigungen sind dem Landratsamt (Kreisbauamt) vorzulegen.

- 3.8.17 Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- festzulegen und auszuführen.
- 3.8.18 Der Mutterboden (Humus) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Humus ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei Änderungen der Erdoberfläche abzuschieben, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzubringen.

#### 3.9 Wasserrecht

Das Tanklager ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, bei Wiederinbetriebnahme der länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage, spätestens alle 5 Jahre von einem Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

#### 3.10 Sonstiges

## Hinweis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts:

Die Anlage unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie. Demnach ist bei Neubau oder wesentlicher Änderung der Anlage grundsätzlich ein Ausganszustandsbericht zu erstellen, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 a). Der Ausgangszustandsbericht wäre dann mit den Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der Anlage mit vorzulegen, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden (z. B. keine relevanten gefährlichen Stoffe vorhanden, wenn die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht bzw. wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann). Diese Prüfung der Erforderlichkeit ist durch das Wasserwirtschaftsamt Hof und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im LRA zu klären.

# 4. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr wird vorläufig auf 7.500,00 € festgesetzt. <u>Zur endgültigen Kostenfestsetzung ist nach Inbetriebnahme der Anlage eine detaillierte Berechnung der Gesamt-Investitionskosten unterteilt in Bau-, Anlagen- und Planungskosten vorzulegen.</u>

# Gründe:

Die Firma SÜDLEDER GmbH & Co. KG betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von größer 12 t/d Fertigleder. Die Anlage ist nach der 4. BlmSchV unter der Nr. 7.14.1 G/E eingestuft. Es handelt sich demnach zudem um eine IE-Anlage gemäß Art. 10 der RL 1010/75/EU. Nun sind folgende Änderungen vorgesehen: Hallenanbau nördlich der Gerberstraße mit Aufstellung einer Ausreckmaschine, Errichtung eines zweiten Vakuumtrockners, Errichtung eines Hängetrockners; Änderungen innerhalb der Produktionsräume durch Errichtung eines neuen Tanklagers, einer Stollmaschine und eines neuen Färbefasses; Änderungen außerhalb der Gebäude durch Errichtung eines Warmwassertanks, eines Drucktanks für Warmwasser, eines Verdunstungskühlturms und eines Befüllplatzes für das neue Tanklager.

Unter Vorlage der für die Prüfung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen beantragte die Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 wurde das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren eingeleitet.

- 2. Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 BayImSchG).
- 3. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.14.1 G/E des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es ist das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die geplanten wesentlichen Änderungen bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 4. Für die vorgenannten Änderungsmaßnahmen wurde von der Firma SÜDLEDER GmbH & Co. KG ein Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BlmSchG gestellt. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Weiterhin wurde der vorzeitige Beginn für die erforderlichen Abbruch-, der Erd-, Fundament und Rohbauarbeiten gemäß § 8a BlmSchG beantragt. Diesem Antrag konnte mit Bescheid vom 11. August 2015 entsprochen werden. Mit Bescheid vom 13. April 2016

konnte dieser Bescheid um die Aufstellung eines Vakuumtrockners sowie eines Hängetrockners ergänzt werden.

5. Zur Beurteilung der Umweltauswirkung wurden Gutachten für den Bereich Lärmschutz von der Firma IBAS aus Bayreuth und für den Bereich Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft und zur Anwendung der StörfallVO von der Firma Müller-BBM aus Planegg bei München eingeholt.

Die Begutachtungen ergaben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Weiterhin war gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 7.20.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die nach dem UVPG vorgenommene Einschätzung ergab, dass bei Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt auftreten und somit keine weiteren Maßnahmen nach dem UVPG erforderlich sind.

- 6. Nachdem sämtliche Stellen dem Vorhaben unter Beachtung der im Bescheidstenor aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG) zugestimmt haben und sonstige Einwendungen gegen das Vorhaben nicht vorliegen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG i.V.m. § 5 BlmSchG erfüllt und es konnte die vorstehende Genehmigung erteilt werden. Gleichfalls konnte dem Auslegungsverzicht zugestimmt werden.
- 7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt weiterhin andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen mit ein (§ 13 BlmSchG).
- 8. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif Nr.8.II.0/1.8.2, /1.1.1.2, /1.3.1 und /1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen						
Denzler						
in Abdruck						
mit einem genehmigten Plansatz an						
TU im Fachbereich						
mit einem genehmigten Plansatz an						
fachkundige Stelle im Fachbereich						
FB 401/402 im Hause						
Stadt Rehau 95111 Rehau						
zum Akt.						